Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers in Düsseldorf Flingern Süd

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stufe I -

Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers in Düsseldorf Flingern Süd

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stufe I -

Gutachten im Auftrag der

[redacted]

[redacted]

Köln, im Juni 2024

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
1.2.2 Begriffsdefinitionen 5
1.2.3 Schlussfolgerung 7

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereichs 8

3. Vorgehensweise und Methodik 11

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 11
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 12
3.3 Methodik und Datengrundlagen 12

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 14

4.1 Baubedingte Wirkungen 14
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 16

5. Ergebnis der Kontrolle zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 18

5.1. Auswertung des Messtischblattes 18
5.2 Ergebnis der eigenständigen Kontrollbegehungen 18
5.3 Potenziell vorkommende europäische Vogelarten 22
5.3.1 Nicht planungsrelevante und nicht regional gefährdete Vogelarten 22
5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten 23
5.4 Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
5.4.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 26
5.4.2 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 27
5.4.3 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28

6. Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 29

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 30
6.2 Potenziell notwendige Maßnahmen zum Ausgleich verlorengehender Lebensraumfunktionen 33

7. Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten 34

7.1 Europäische Vogelarten 34
7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 35

8. Zusammenfassung und Fazit 37

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen 39

10. Anhang 41

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die CUBE REAL ESTATE GMBH, Werkstättenstraße 39b in Leverkusen plant die Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers, Werdener Str. 87 in Düsseldorf-Flingern. Anstelle dieses Fachmarktzentrums soll unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in einem kooperativen Planverfahren ein gemischt genutztes Stadtquartier realisiert werden. Der Prozess dazu startete im September 2021. Im Zuge der potenziell anstehenden Rückbauarbeiten am betroffenen Gebäude bzw. Rodungen der Gehölze sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Stufe I) wird deshalb geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Es werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I geschieht dies auf Ebene einer Potenzialeinschätzung, bei der das Lebensraumangebot mit den

möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten abgeglichen wird. Ziel ist zunächst einmal, die artenschutzrechtliche Machbarkeit des hier zu prüfenden Vorhabens zu belegen.

Weiterhin wird dargestellt, ob und inwiefern spezifische Untersuchungen zum Vorkommen von Arten sowie ein darauf aufbauender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II empfohlen werden, um Art und Umfang artenschutzrechtlich notwendig werdender Maßnahmen zu konkretisieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

> (7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
>
> …
>
> 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, …
> 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
>
> Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (…).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf

besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder

b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder

c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereichs

Das ca. 2,2 ha große Areal des B8-Centers liegt im Stadtteil Flingern Süd der Stadt Düsseldorf, zwischen Werdener Straße (Bundesstraße 8) im Nordwesten, Erkrather Straße, Kiefernstraße und Fichtenstraße. Der zusammenhängende Gebäudekomplex erstreckt sich entlang der Werdener Straße, östlich davon befindet sich ein im Vorhabenbereich liegender Parkplatz mit einigen Bäumen. Die betroffene Fläche wird aktuell durch eine großstädtische Bebauung mit einem mehrstöckigen Fachmarktzentrum, Parkplätzen und nur wenigen unversiegelten Flächen genutzt. Der Gebäudekomplex besitzt ein teilweise als Parkplatz genutztes Flachdach, ein älteres Teilgebäude am nordwestlichen Ende besitzt ein geziegeltes Schrägdach.

Die direkte Umgebung des Vorhabenbereiches ist durch Wohnbebauung mit Gärten, Gewerbebebauung mit Parkplätzen und teils vielbefahrene Straßenzüge geprägt. Die weitere Umgebung besteht aus Wohngebäudeblöcken, weiteren Gewerbeflächen im Osten, Straßen, einer Bahnstrecke und einigen als Stadtpark genutzten Grünflächen.

Lage und Abgrenzung des zur Beanspruchung vorgesehenen Gebäudekomplex sowie die weitere Umgebung des Plangebietes können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.

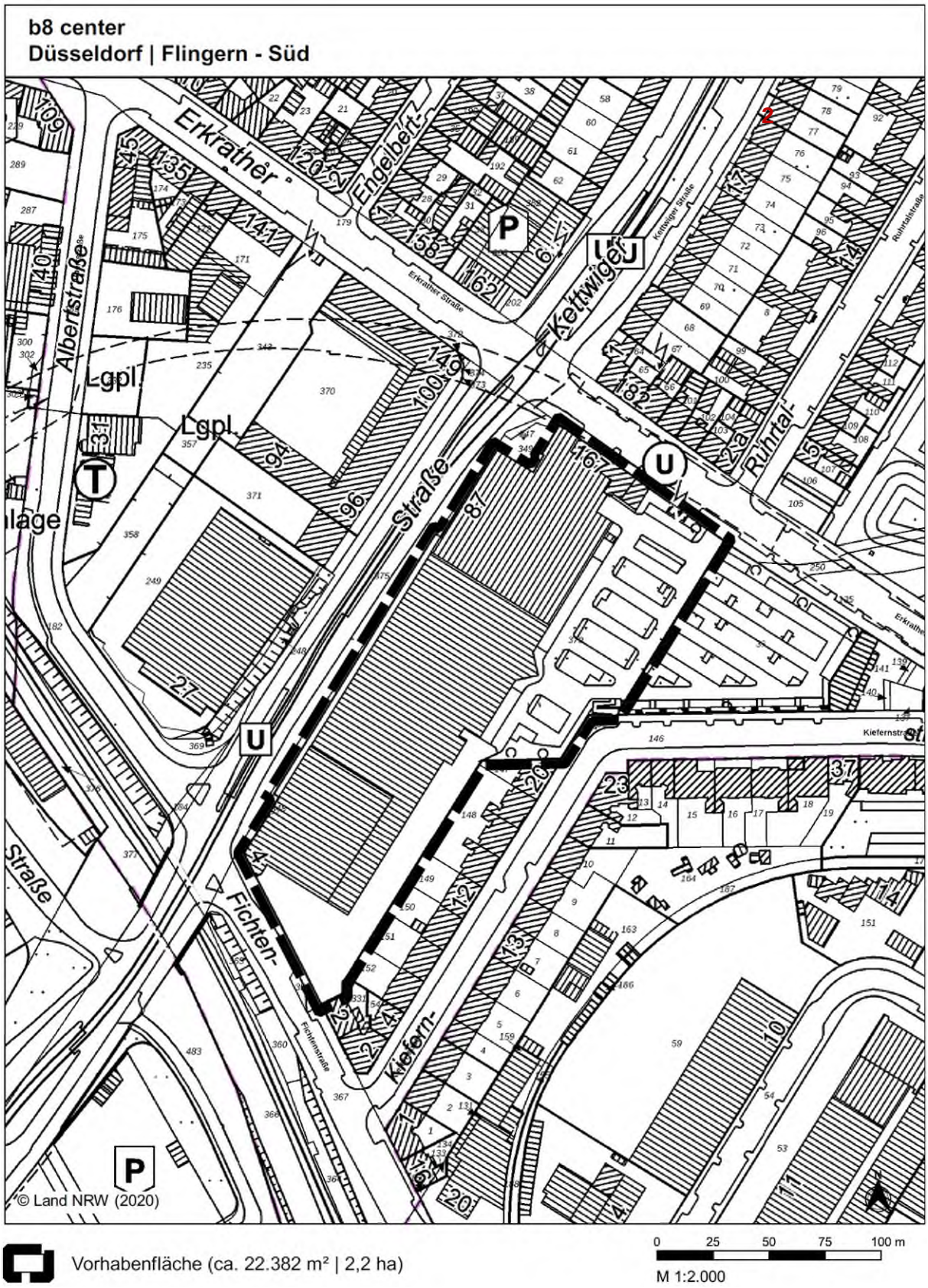

Abbildung 1: Schwarz umrandet dargestellt ist die Lage und Abgrenzung des zu beanspruchenden Gebäudekomplexes (Kartengrundlage: TIM-online, © Bez.reg. Köln, GEObasis.NRW). Erkennbar ist die Erkrather Straße im Norden, die Fichtenstraße im Süden, die Kiefernstraße im Osten und die Kettwiger Straße im Westen des Vorhabengebiets.

Abbildung 2: Rot umrandet im Luftbild dargestellt ist die Lage des Vorhabenbereiches innerhalb der städtischen Umgebung mit Wohn- und Gewerbebebauung, Straßen, einer Bahnstrecke und Parkanlagen. (Kartengrundlage: TIM-online, © Bez.reg. Köln, GEObasis.NRW).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2021a-d) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich Störungen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten ergeben können, die den Bestand der Tiere betreffen und den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtern könnten.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2021) für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4706 (Düsseldorf), in dem der Vorhabenbereich liegt und auf Basis einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation im Plangebiet (Lebensraumeignung des Gebäudekomplexes und Bewertung der Eignung der betroffenen Bäume) und der Umgebung erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 14. September 2021.

1. **Untersuchung der Gebäudeteile auf mögliche Quartiernutzungen durch Fledermäuse.** Verdachtsbereiche sind z.B. Spalten, Ritzen und Hohlräume in Fassaden und Mauerwerk, Kellerräume, Dachstühle, Rollladenkästen, der Übergangsbereich von der Fassade zum Dach oder Zwischendächer. In solchen Bereichen wurde, ggf. unter Zuhilfenahme eines Fernglases, nach tatsächlichen Vorkommen von Individuen und nach Spuren von Fledermäusen, etwa Kot- und Urinspuren oder Nahrungsresten in Form von Chitin-Stücken, gesucht.
2. **Untersuchung der Gebäudeteile auf Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten** (z.B. Mauersegler, Schwalben, Haussperlinge). Die vom Rückbau betroffenen Gebäude wurden von außen durch Sichtkontrollen, mit Hilfe von Ferngläsern, auf Hinweise zu aktuellen oder ehemaligen Vogelbruten und Ruhestätten, in Form von Nestern und Nistmaterial, vermehrten Kotspuren oder Gewöllen bzw. Speiballen, untersucht und die Eignung der Gebäudeteile eingeschätzt.
3. **Untersuchung der Vegetation auf Höhlenstrukturen und Hinweise auf eine Nutzung durch Vogelarten der Gehölze.** Die umgebende Vegetation, die von dem Vorhaben betroffen sein könnte, wurde auf ihre Eignung für die Ansiedlung wildlebender Tierarten geprüft. Die potenziell betroffenen Laubbäume wurden nach Möglichkeit auf Baumhöhlenstrukturen, und die Gehölzstrukturen auf Hinweise einer Nutzung in Form von Nistmaterial, alten Nestern oder Kostpuren untersucht.

Im Falle der Feststellung von Hinweisen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind ggf. Maßnahmen zu konzipieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die CUBE REAL ESTATE GMBH plant die Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers, Werdener Str. 87 in Düsseldorf-Flingern Süd. Anstelle dieses Fachmarktzentrums (zur Veranschaulichung siehe nachfolgende Abbildung) soll unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in einem kooperativen Planverfahren ab September 2021 ein gemischt genutztes Stadtquartier realisiert werden. Daher liegt noch keine konkrete Planung zu Um- oder Rückbauarbeiten vor. Daher wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Gebäudebestand bis auf das Denkmal potenziell vollständig zurückgebaut oder umgestaltet wird und die existierenden Grünstrukturen entfernt werden.

Abbildung 3: Parkplatz mit mittelalter Platane rechts im Bild und dem Ostteil des betreffenden Gebäudekomplexes im Hintergrund. Der ältere Gebäudeteil mit Giebeldach rechts im Bild liegt im Vorhabenbereich und steht unter Denkmalschutz. Er bleibt deshalb erhalten.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die

Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

  Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

  Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. mögliche empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die großstädtische Lage, direkt angrenzende Verkehrswege und aktuell bereits hohe anthropogene Nutzung) zu berücksichtigen.

- **Erschütterungen**

  Mit dem potenziellen Abriss der Bestandsgebäude und einer Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, z.B. wenn Fledermäuse Quartiere in den betroffenen oder angrenzenden Gebäuden bzw. den angrenzenden Bäumen besitzen und dort baubedingte Erschütterungen entstehen würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Bei Eingriffen in die Gebäudestrukturen und angrenzende Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder Jungtiere der Fledermäuse im Wochenstubenquartier. Möglich wäre auch die Gefährdung von Individuen nicht flugfähiger Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien. Diese sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich jedoch nicht zu erwarten.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu

gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht im Vorhabenbereich zu erwarten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind mit einem dauerhaften Verlust von Gebäuden und kleinflächig Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

  Im vorliegenden Fall kommt es neben den Gebäuden nur zur Beanspruchung kleinflächiger, bereits hochgradig anthropogen beeinflusster Vegetationsstrukturen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen, wobei insbesondere Wirkungen auf Vögel näher erforscht sind. Nachgewiesen sind u.a. Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierungseffekte), Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse (vgl. u.a. RECK 2001, GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch Säugetiere sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Lärmwirkungen (RECK 2001). Untersuchungen von GARNIEL et al. (2007) deuten darauf hin, dass bei vielen Vogelarten eher optische Wirkungen als Lärmeffekte für Störwirkungen ursächlich sind.

  Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen im Vorhabenbereich, die durch die anthropogene Nutzung der Gebäude und Grünflächen des Geltungsbereichs entstehen, bereits als hoch anzusehen. Wesentliche Störwirkungen gehen ebenfalls von den randlich liegenden Verkehrswegen aus, die das Plangebiet zu drei Seiten begrenzen. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden sich die Störwirkungen im Vergleich zum aktuellen Stand daher nicht erhöhen, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten sind.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B.

Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden. Im vorliegenden Fall ist keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten oder andere wandernde Arten abzusehen, da es keine geeigneten Leitstrukturen oder Wanderkorridore im betroffenen Plangebiet gibt. Straßenbegleitende Gehölzzüge, die möglicherweise eine Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse innehaben könnten, bleiben im Zuge des Vorhabens unberührt.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte auch betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung durch Fahrzeuge. Mögliche Betroffenheiten könnten diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien, Reptilien) entstehen, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten sind. Für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

  Bei neu entstehenden Häuserfassaden ist zudem auf das Risiko des Vogelschlags zu achten. Durchsichtige oder spiegelnde Glasflächen können zu einem erhöhten Tötungsrisiko für anfliegende Vögel führen. Dieses Risiko ist abhängig von der Umgebung und der Gestaltung von Fassaden. Größere durchgehende Flächen erhöhen das Vogelschlagrisiko ebenso wie Bereiche, in denen sich attraktive Vogellebensräume spiegeln oder durch die solche für Vögel erkennbar werden. Im vorliegenden Fall sind das Vorhabengebiet und seine Umgebung nicht durch für Vögel attraktive Lebensräume gekennzeichnet. Im Verlaufe der weiteren Gestaltung ist dennoch zu prüfen, ob größere durchgehende Glasfassaden oder sonstige spiegelnde Flächen entstehen, die zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen könnten.

5. Ergebnis der Kontrolle zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1. Auswertung des Messtischblattes

In einem ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016a-d) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen (siehe dazu Kapitel 5.3 und 5.4).

5.2 Ergebnis der eigenständigen Kontrollbegehungen

Vom potenziellen Rückbau betroffen ist im vorliegenden Fall ein Gebäudekomplex auf dem Areal der CUBE REAL ESTATE GMBH. Zur Potenzialeinschätzung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I fand im September 2021 eine Begehung durch zwei Biologen vor Ort statt. Eindrücke des Gebäudekomplexes sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

Der für das Vorhaben relevante Gebäudekomplex besteht aus einem Altbau im Nordosten, angrenzend an die Erkrather Straße und daran anschließend einem neueren Gebäude mit Flachdach (B8-Center). Im Südwesten des Geländes befindet sich ein weiteres Gebäude mit Flachdach. Zwischen den beiden Gebäuden liegen ebenerdige überdachte Parkplätze, die vollständig versiegelt sind.

Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich der Großteil des Gebäudekomplexes noch in regelmäßiger Nutzung. Von einer Begehung der Innenräume konnte daher abgesehen werden, da im Bereich genutzter Räumlichkeiten nicht von aktuellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszugehen war. Sämtliche unterirdischen Räume und Dachböden waren zum Zeitpunkt der Begehung verschlossen. Ein Einflug in diese Räumlichkeiten konnte daher von vorne herein ausgeschlossen werden.

Gebäudekomplex

Den Hauptteil des noch als Fachmarktzentrum genutzten Gebäudekomplexes bildet ein mehrgeschossiger Gebäudeteil mit Flachdach, das zum Teil als Parkdeck genutzt wird. Die Parkplätze auf diesem Parkdeck sind mit einer Metallkonstruktion überdacht. Unterhalb dieser Konstruktion fanden sich einige Nester der Straßentaube (vgl. nachfolgende Abbildungen).

Das Parkdeck ist über eine überdachte Auffahrt mit dem ebenerdigen Parkplatz östlich des Gebäudes verbunden. In dieser Auffahrt befindet sich ebenfalls ein Nest der Straßentaube mit dazugehörigen Kotspuren (siehe nachfolgende Abbildung 6).

Im Norden des Vorhabenbereichs bildet ein älterer Gebäudeteil mit Fenstern und geziegeltem Giebeldach den nördlichen Abschluss des Gebäudekomplexes zur Erkrather Straße hin (Altbau, siehe Abbildung 9). Die Fassaden des Gebäudekomplexes weisen im Bereich der verbauten Dachrandabdeckungen Strukturen auf, die für eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse als Tageseinstände und Sommerquartiere potenziell geeignet sind. Am Giebel des älteren Gebäudeteils im Norden und an vielen Bereichen der Dachrandabdeckungen im Allgemeinen konnten darüber hinaus Kotspuren von Vögeln festgestellt werden, die auf häufig genutzte Ruheplätze hinweisen.

Eine Eignung des Gebäudekomplexes in der angrenzenden Parkplatzflächen für planungsrelevante Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Strukturen bieten allerhöchstens ein Potenzial für eine Ansiedlung siedlungstypischer Vogelarten der Gebäude, darunter die bereits erwähnte Straßentaube. Im Einzelfall sind insbesondere im älteren Gebäude im Nordosten des Plangebiets auch vereinzelte Brutvorkommen von Arten wie dem Hausrotschwanz nicht gänzlich auszuschließen.

Abbildung 4: Links zwei verschiedene Dachabschlüsse des Fachmarktzentrums mit Spalten für potenzielle Fledermausverstecke. Rechts die überdachte Auffahrt mit Ruheplätzen für Straßentauben und einem Straßentaubennest an den Betonpfeilern (nicht im Bild).

Abbildung 5: Potenziell für Fledermäuse und Vögel geeignete Löcher in der oberseitigen Verkleidung der Auffahrt.

Abbildung 6: Links im Bild ist das Parkdeck mit Überdachung aus Metall. Rechts erkennbar ist die Unterseite der Metallüberdachung mit einigen Straßentaubennester und vielen Ruheplätzen von Straßentrauben befinden.

Abbildung 7: Links die Fassade im Südosten mit Lüftungsschlitzen, Dachrandabdeckung und abschließbarer Liefereinfahrt. Im Bild links sind die angrenzenden Gärten zu sehen, welche nicht zum Vorhabenbereich gehören. Rechts eine Spalte in einer Ecke der Fassade am südlichen Ende des Gebäudekomplexes.

Abbildung 8: Links eine Leuchtreklametafel im Süden des Gebäudekomplexes mit Spalten an der Unterseite am Übergang zur Backsteinfassade. Rechts der westliche Treppenaufgang zum Parkdeck mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse an den Abdeckungen der Balustrade und der Dachkonstruktion.

Abbildung 9: Die Backsteinfassade (links im Bild) bietet relativ wenig potenzielle Quartiermöglichkeiten. Auch am älteren Gebäudeteil befinden sich der Großteil geeigneter Spalten unter den Dachrandabschlüssen. Zusätzlich besteht hier die Möglichkeit von geeigneten Strukturen unter den Ziegeln oder an Übergängen des Giebeldachs (erkennbar rechts im Bild).

Vegetation

Im Vorhabengebiet selber befinden sich keine Grünflächen und kaum Gehölze. Ältere Bäume sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht vorhanden. Im Südosten grenzen an das Vorhabengebiet Gärten mit zum Teil älteren Baumbeständen an. Diese werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

Die Inanspruchnahme der unmittelbar an die vom Rückbau betroffenen Gebäude angrenzenden Vegetation kann im Zuge der Baumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Zuge einer „worst-case-Betrachtung“ wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag daher von einer vollständigen Beanspruchung der Gehölze ausgegangen.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der im Vorhabengebiet vorhandenen und der daran angrenzenden Gehölze. Es sind keine Bäume identifiziert worden, die über Baumhöhlen oder Spalten mit einer Eignung für höhlenbewohnende Fledermausarten oder höhlenbrütende Vogelarten verfügen.

Abbildung 10: Links ein Teil der einzigen Grünfläche mit Gehölzen im Osten des Vorhabenbereichs. Im Hintergrund liegen angrenzende Gärten. Rechts ein großer Feldahorn mit einigen ausgefaulten Astlöchern, der sich jedoch außerhalb des Plangebiets befindet.

5.3 Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

5.3.1 Nicht planungsrelevante und nicht regional gefährdete Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vom Vorhaben betroffen sind die Lebensraumtypen Gebäude und versiegelte Flächen, sowie in sehr begrenztem Umfang Garten- und Parkanlagen. In diesen Bereichen sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (sogenannte Allerweltsarten) sowie ihr Auftreten als Nahrungsgäste prinzipiell möglich. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies zum Beispiel die Arten Amsel, Blaumeise, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube oder Zilpzalp.

Brutansiedlungen der genannten Vogelarten sind allerhöchstens im Einzelfall zu erwarten, etwa das Hausrotschwanzes im Nordosten im Bereich des Altbaus oder höchst vereinzelt von Arten wie der Amsel in den wenigen vorhandenen Gehölzen.

5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2016a) im Quadranten 4 des MTB 4706 (Düsseldorf) vorkommen. Für die Arten wird anhand der Erkenntnisse der Ortsbegehung eingeschätzt, ob sie im Vorhabenbereich und der nahen Umgebung vorkommen können oder nicht. Hierbei wurde die Lebensraumeignung eingeschätzt und auf Spuren geachtet, die auf zurückliegende Bruten hindeuten.

Tabelle 1: Einschätzung des Vorkommens und potenziellen Status der für den MTB-Quadranten 4706-4 angegebenen planungsrelevanten Vogelarten und im Niederrheinischen Tiefland sowie der Niederrheinischen Bucht regional gefährdeten Arten im Wirkraum des Vorhabens. RL D, NW, NT, NB: Rote Liste-Status in Deutschland nach Ryslavy et al. (2020), Nordrhein-Westfalen bzw. der Großlandschafte „Niederrheinisches Tiefland“ und „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2023). Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A. = keine Angaben. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt, Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; potenzieller Status: pB = potenzieller Brutvogel, pNG = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt, regional gefährdete Arten mit Stern (*) markiert. Rot hinterlegt: Vorkommen nicht zu erwarten. Gelb hinterlegt: Vorkommen als Nahrungsgast denkbar. Grün hinterlegt: Vorkommen als Brutvogel denkbar.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	pot. Status	RL D	RL NW	RL NT	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Feldlerche ***Alauda arvensis***	-	3	3	3	3	§	**Es sind keine geeigneten Lebensräume für diese Offenlandart im Vorhabenbereich oder seiner weiteren Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht anzunehmen.**
Flussregenpfeifer ***Charadrius dubius***	-	V	2	1	1	§§, Art. 4 (2)	**Es sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art der Gewässer im Vorhabenbereich oder seiner direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht anzunehmen.**
Gartenrotschwanz ***Phoenicurus phoenicurus***	-	*	V	*	1	§, Art. 4 (2)	**Es sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art der strukturreichen Kulturlandschaft und Heidelandschaft im Vorhabenbereich oder seiner direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht anzunehmen.**

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	pot. Status	RL D	RL NW	RL NT	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Girlitz *Serinus serinus*	-	*	2	1	1	§	Der Lebensraum des Girlitzes sind halboffene, mosaikartige Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschen und freien Flächen. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine geeigneten Brut- oder Nahrungsräume vorhanden.
Habicht *Accipiter gentilis*	-	*	3	3	3	§§	Der Lebensraum im Plangebiet und seiner Umgebung ist als Bruthabitat für den Habicht nicht geeignet. Vorkommen als Nahrungsgast ist in den Parkanlagen der weiteren Umgebung nicht auszuschließen, im Plangebiet selber dagegen schon.
Mäusebussard *Buteo buteo*	-	*	*	*	*	§§	Der Mäusebussard jagt bevorzugt im Offenland und legt seine Horste in hohen Bäumen der Waldränder und Feldgehölze an. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine geeigneten Brut- oder Nahrungsräume vorhanden.
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	-	3	3	2	2	§	Die Gebäude des Vorhabenbereiches eignen sich potenziell für die Nestanlage der Mehlschwalben, die Umgebung des Plangebietes bietet aber keine geeigneten Nahrungsräume für die Art. Daher ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.
Sperber *Accipiter nisus*	pNG	*	*	V	*	§§	Potenzieller Nahrungsgast im Gebiet. Da der Sperber alle Naturräume und auch gern halboffene Parklandschaften besiedelt, ist ein Vorkommen im Gebiet möglich. Als Jäger von Singvögeln ist eine Nutzung des Wirkungsraums als gelegentlicher Nahrungsraum denkbar.
Star *Sturnus vulgaris*	pNG	3	3	3	3	§	Höhlenbrüter, auch in Nischen und Hohlräumen von Gebäuden. Die Art kommt im weiteren Umfeld des Plangebietes vor und ist innerhalb des Wirkraumes als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	pot. Status	RL D	RL NW	RL NT	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Steinkauz *Athene noctua*	-	V	3	2	1	§§	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot und kurzrasigen Nahrungshabitaten. Es sind keine geeigneten Lebensräume für diese Offenlandart im Vorhabenbereich oder seiner weiteren Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht anzunehmen.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	pNG	*	V	V	2	§§	Der Turmfalke nutzt gern offene Gelände mit niedriger Vegetation zur Jagd, dabei kommt er auch in Stadtgebieten vor. Nahrungsräume könnten in den umliegenden Parkanlagen aufgesucht werden, wo auch Brutstandorte nicht auszuschließen sind. Die Art wird als potenzieller Nahrungsgast eingestuft.
Waldkauz *Strix aluco*	-	*	*	*	*	§§	Art der strukturreichen Kulturlandschaften. Auch wenn der Waldkauz ebenfalls in Parkanlagen und Friedhöfen vorkommt, bieten der Wirkraum und seine Umgebung keinen geeigneten Lebensraum für die Art. Auch geeignete Nahrungsräume fehlen. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht anzunehmen.
Wanderfalke *Falco peregrinus*	pNG	*	*	*	*	§§, Anh. I	Potenzieller Nahrungsgast (Jagd vor allem auf Stadttauben) im Luftraum des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung. Brutvorkommen sind auf den hohen Gebäuden der weiteren Umgebung möglich.

Unter den 13 planungsrelevanten Vogelarten, die im Messtischblatt 4706-4 aufgeführt sind, finden vier Arten im Wirkraum des Vorhabens potenziell geeignete Lebensräume vor, sodass ihr Auftreten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für keine Art sind Bruten im Vorhabenbereich denkbar. Im unmittelbaren Umfeld sind vereinzelt Vogelbruten, etwa des nischenbrütenden Stars, nicht ausgeschlossen.

Vier Arten sind potenzielle Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens, wobei die Strukturarmut und innerstädtische Lage in keinem Fall eine Bedeutung als essenzieller Nahrungsraum erkennen lässt. Neun der aufgeführten planungsrelevanten Arten finden überhaupt keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens, so dass diese auch nicht als Gastvögel denkbar sind. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher von vorne herein ausgeschlossen werden.

5.4 Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In dem betroffenen MTB-Quadranten 4706-4 des LANUV (2021) werden eine Fledermausart, eine Amphibienart und eine Insektenart aufgeführt. Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf ihr mögliches Vorkommen überprüft.

5.4.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die laut LANUV (2021) im relevanten Messtischblatt-Quadranten aufgeführt sind. Für diese Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens (Vorhabenbereich und sein näheres Umfeld) vorkommen könnten bzw. inwiefern sie hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der im MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten im Wirkraum des Vorhabens. RL D und NW: Rote Liste-Status in Deutschland und Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland NRWs nach Meinig et al. (2020, 2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, * = ungefährdet. Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie. Status: pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Wirkraum des Vorhabens, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. Rot hinterlegt: Vorkommen nicht zu erwarten. Gelb hinterlegt: Potenzielles Vorkommen nur als Gast denkbar. Grün hinterlegt: Vorkommen mit Quartieren im Wirkraum des Vorhabens denkbar (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Deutscher Name *Wissenschaftl. Name*	Status	RL D	RL NW	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Zwergfledermaus ***Pipistrellus pipistrellus***	**pQ**	*	*	**§§, IV**	**Gebäudefledermaus, im Vorhabenbereich grundsätzlich denkbar. Die Art findet am Gebäude geeignete Quartierstrukturen vor, vor allem an den Außenfassaden des Altbaus im Nordosten. Winterquartiere werden ausgeschlossen. Hinweise auf Wochenstuben, erkennbar an Spuren einer zurückliegenden Nutzung, ergaben sich nicht. Der Vorhabenbereich stellt mit seinen Vegetations- und Gebäuderändern ein mögliches Nahrungshabitat von den im Umfeld Quartiere nutzenden Individuen dar.**

Ein Auftreten der **Zwergfledermaus** ist im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen. Eine Nutzung der Gebäude im Vorhabenbereich (tatsächlich zu beanspruchende Gebäude) als Quartierstandorte (Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten) ist grundsätzlich denkbar, kann aber nicht näher eingegrenzt werden. Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartiere ergaben sich bei der Begehung nicht.

Die Bestandsgebäude zeichnen sich durch eine unterschiedliche Eignung als mögliche Quartierstandorte für die Zwergfledermaus aus. Das alte Gebäude im Nordosten des Plangebiets

verfügt über Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Einzelquartiere sind hier nicht auszuschließen. Hinweise auf eine Nutzung von Wochenstubenquartieren, erkennbar anhand von Spuren wie Chitinstücken oder Kotansammlungen fanden sich hier nicht. Die weiteren Gebäude haben eine stark eingeschränkte Eignung für Fledermäuse. Hier sind gelegentliche Nutzungen von Einzelquartieren eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Einflugmöglichkeiten bestehen hier vor allem an Lüftungsschlitzen und Dachrandabdeckungen.

Zudem könnte die Art die Strukturen (Vegetation, Straßenlaternen, Gebäude) im Vorhabenbereich gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Auch Vorkommen weiterer Fledermausarten, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind, können als Nahrungsgäste nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungslage und Strukturarmut des Plangebiets kann ein essenzieller Nahrungsraum für Fledermäuse allerdings ausgeschlossen werden.

5.4.2 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In **Tabelle 3** sind die Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die nach LANUV (2021) im relevanten Messtischblatt-Quadranten auftreten, sowie eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten bzw. inwiefern sie hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der im relevanten MTB-Quadranten nachgewiesenen Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. RL D, NRW, NRTL, NRBU: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen bzw. in den Großlandschaften „Niederrheinisches Tiefland“ und „Niederrheinische Bucht“ nach Kühnel et al. (2009) und Schlüpmann et al (2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, * = ungefährdet. Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie. Status: pR = Art mit potenziellen Reproduktions- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. Rot hinterlegt: Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. Gelb hinterlegt: Potenzielles Vorkommen nur als Gast denkbar. Grün hinterlegt: Vorkommen mit Quartieren im Wirkraum des Vorhabens denkbar (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL D**	**RL NRW**	**RL NRTL**	**RL NRBU**	**Schutz**	**Einschätzung des Vorkommens**
Grünfrosch-Komplex *Pelophylax*-spp. **Kleiner Wasserfrosch**	**-**	**G**	**3**	**3**	**3**	**§§, Anh. IV**	**Die Art findet weder geeignete Laichhabitate noch erreichbare Landhabitate im Vorhabenbereich und seiner direkten Umgebung vor. Auch Wanderkorridore sind aufgrund der umliegenden Siedlungsstrukturen nicht möglich. Damit kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.**

Ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da weder im Vorhabenbereich noch in seinem näheren Umfeld als Laichhabitate geeignete Gewässer vorhanden sind. Wegen der hohen Entfernung geeigneter Reproduktionsgewässer zum Vorhabenbereich ist auch eine Nutzung der Arten als Landhabitat auszuschließen. Aufgrund der starken Zerschneidung durch Verkehrswege und den hohen Grad der Versiegelung können Wanderkorridore ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.4.3 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen der Libellenart Asiatische Keiljungfer *(Stylurus flavipes)*, die nach LANUV (2021) im relevanten Messtischblatt-Quadranten auftritt, kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung ausgeschlossen werden. Auch weitere Arten des Anhang IV wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), teilweise aber auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung. Da Minderungsmaßnahmen insoweit auch auf die Vermeidung des Verbotseintritts abzielen, werden sie einheitlich als Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Von den funktionserhaltenden Maßnahmen sind wiederum solche Maßnahmen zu trennen, die ihre Wirkung nicht bereits mit dem Entstehen von Beeinträchtigungen entfalten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden. Solche Maßnahmen sind im Sinne einer CEF-Maßnahme nicht „funktionserhaltend“, selbst wenn sie langfristig eine Funktionalität bekommen. Die entsprechenden Maßnahmen werden als FCS-Maßnahmen (FCS = „favourable conservation status“) bezeichnet. Sie dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vermieden werden kann, und sind daher Bestandteil der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zwar rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten, aber nicht im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden können (etwa

Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb des artspezifischen Aktionsradius‘ einer Art umgesetzt werden und daher streng genommen nicht mehr geeignet sind, diesen räumlichen Zusammenhang zu wahren).

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn: Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Vermeidungsmaßnahmen im weiteren Sinn: Durch diese Maßnahmen können z. B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung des entstehenden Schadens. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich, weil durch ihre Umsetzung rechtzeitig ein geeigneter Ausweichlebensraum geschaffen wird, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bezüglich der potenziell oder nachweislich im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Bau- und Rodungsarbeiten oder eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt.

- **V1 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten.** Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation, insbesondere die Rodung von Gehölzen, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen (§39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft den Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere bzw. die Wochenstubenzeit zwischen Anfang März und Ende September eines jeden Jahres. Die Beseitigung der Vegetation muss folglich in dem Zeitraum

von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern vermieden (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere).

- **V2 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeiten der Fledermäuse oder ökologische Baubegleitung.** Eventuelle Rückbau-/Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (1. März bis 30. September) durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden. Dieser Zeitraum deckt sich auch mit dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse.

  Für Fledermäuse geeignete Strukturen sind bei Eignung als Winterquartiere ganzjährig - idealerweise unmittelbar vor dem Abriss - durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Sollte die Prüfung bereits zeitlich deutlich vor dem Abriss stattfinden müssen, müssten die Strukturen bei Nichtbesatz verschlossen werden, um eine weitere Nutzung zu verhindern.

  Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten und für Fledermäuse zu vermeiden.

- **V3 Absicherung der neuen Fassadenbereiche gegen Vogelschlag:** Bei der Gestaltungsplanung der Außenfassaden ist auf das Risiko des Vogelschlags zu achten.

  Das Risiko der signifikanten Erhöhung von Vogelkollisionen an Glas- und spiegelnden Fassadenflächen ist i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu minimieren. Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) zu beachten.

  Sofern zusammenhängende Glas- und Fassadenflächen vorgesehen sind, die eine Eignung aufweisen, Vögeln eine nicht vorhandene Durchflugsmöglichkeit zu suggerieren (z. B. durch Spiegelung von Gehölzstrukturen, Wasserflächen, freiem Himmel oder Durchsicht), sind vorsorglich Maßnahmen nach dem jeweils bei Eingang des Bauantrags vorliegenden Stand der Technik zu treffen.

  Zur Bewertung des Kollisionsrisikos sollten die Teilbewertungskriterien nach RUDOLPH et al. (2021) für die jeweilige Fassade zusammengetragen werden. Bei den Kriterien handelt es sich um den Anteil der frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung“, der Fassadengestaltung (z.B. Lochfassade, Bandfassade etc.), dem Zustand der „Umgebung“ und dem „Abstand unmarkierter Glasflächen zu Gehölzen“.

Bei diesem von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen Leitfaden wird ein Punkteverfahren beschrieben, dass im Ergebnis ein Gesamtrisiko des Vogelschlags beschreibt und den nötigen Handlungsbedarf ableitet.

Bei den Glas- und Fassadenelementen ist der Außenreflexionsgrad grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken. Außerdem sind u.U. Maßnahmen durchzuführen, um die Glas- und Fassadenelemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10% reduzieren. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) benannt. Es können auch andere Materialien verwendet werden, soweit deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept ist im Rahmen des Bauantrags vorzulegen.

- **V4 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme oder gezielte Kontrolle des beanspruchten Altbaus.** Wie bereits in Kapitel 5. beschrieben, verfügt der Altbau im Nordosten des Vorhabengebiets über ein größeres Potenzial für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten. Die Fassade mit den dazugehörigen Übergängen zum Dach sollten daher möglichst erhalten werden, um so auch das Lebensraumpotenzial des Gebäudes aufrecht zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, müsste durch gezielte Untersuchungen geklärt werden, ob sich Fledermäuse im Bereich des Gebäudes angesiedelt haben. Hierfür wären gezielte Bestandsaufnahmen innerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse zwischen April und August des entsprechenden Untersuchungsjahres erforderlich. Die Untersuchung sollte eine Erfassung der Fledermäuse durch Ein- oder Ausflugkontrollen am im Rahmen von 2-3 Begehungen Gebäude umfassen. In dem Fall, dass Fledermäuse mit Quartiernutzungen am Gebäude nachgewiesen werden, sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen, etwa durch das Aufhängen von Fledermausspaltenkästen, im neu entstehenden Gebäudebestand oder in umliegenden Gebäuden oder Gehölzen, zu konzipieren. Der Umfang der dann notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen kann erst nach erfolgter Bestandsaufnahme festgelegt werden.

- **V5 Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung**

  Zur Gewährleistung einer artenschutzverträglichen Außenbeleuchtung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ein kurzes artenschutzgerechtes Beleuchtungskonzept zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Dieses ist innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung umzusetzen. Für die Konzepterstellung ist zu beachten:

- Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig.
- Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten.
- Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
- Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.
- Die Lichtquellen sind nachts ab 1 Uhr abzuschalten oder bewegungsabhängig zu betreiben. Abweichungen sind im Rahmen des Konzepts mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Im Beleuchtungskonzept sind die technischen Daten zu Leuchtmitteln und Leuchten sowie deren vorgesehenen Standorte darzustellen.

6.2 Potenziell notwendige Maßnahmen zum Ausgleich verlorengehender Lebensraumfunktionen

Nach derzeitigem Stand der Planung werden keine Maßnahmen zum Ausgleich verlorengehender Lebensraumfunktionen notwendig, sofern Maßnahme V4 im vorangegangenen Kapitel 6.1 als Vermeidungsmaßnahme (Schonung von Fassade und Dachübergangsbereichen am Altbau im Nordosten) umgesetzt werden kann. Sollte eine Schonung des Altbaus im Nordosten des Vorhabengebiets nicht möglich sein und hier Quartierfunktionen für Fledermäuse nachgewiesen werden, sind Art und Umfang der zu planenden CEF-Maßnahmen entsprechend der Ergebnisse der Untersuchungen festzulegen.

7. Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum zu erwarten sind und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben. In die Bewertung fließen die unter Kapitel 6. vorgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein. Wie bereits beschrieben, ist eine Konkretisierung von notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen und Umfang der festzulegenden Maßnahmen erst nach gezielter Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten möglich.

7.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.2.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier und flugunfähige Jungvögel, siehe Kap. 6.1) vorgesehen werden. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe denkbare Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird es nicht zu Brutaufgaben kommen und sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen bzw. Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante und regional gefährdete Vogelarten

Eine Betroffenheit der vier potenziell nur als Gastvögel auftretenden planungsrelevanten Vogelarten Sperber, Star, Turm- und Wanderfalke durch das Vorhaben lässt sich von vorne herein ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten im Vorhabenbereich keinen potenziellen Brutplatz finden, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann. Aufgrund von Maßnahme V3 führt das Vorhaben auch nicht zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Vogelschlag.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die als potenziell auftretenden Gastvögel ebenfalls ausgeschlossen, da sie geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen, diese vorhabenbedingt nicht oder nur in Ausnahmefällen unterschritten werden und das Vorhabengebiet bereits jetzt einen städtisch bebauten Raum darstellt. Es ist deshalb auch auszuschließen, dass vorhabenbedingte Wirkungen sich auf den Reproduktionserfolg an den Brutplätzen im näheren Umfeld auswirken werden. Für die hier zusammengefassten Arten ist zudem auszuschließen, dass der Vorhabenbereich einen essentiellen Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) darstellen kann.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind auszuschließen, da die Arten im Vorhabenbereich keine potenziell geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und auch der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum nicht zur Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabenbereichs führen kann. Deshalb sind direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das Untersuchungsgebiet wird nur die im betreffenden Messtischblatt-Quadranten (LANUV 2021) angegebene **Zwergfledermaus** als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als potenziell vorkommend eingestuft (siehe Kap. 5.4.1). Ihr stehen in den betroffenen Gebäuden des Vorhabenbereiches und in der umliegenden Wohnbebauung potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zur Verfügung. Es ist möglich, dass sich vor allem in dem vom potenziellen Rückbau betroffenen Altbau im Nordosten des Vorhabenbereiches Quartiere der Art befinden. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind daher die in Kapitel 6.1 angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten, um eine unmittelbare Gefährdung von Arten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und eine erhebliche Störung von

Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und einen Verlust von Quartierpotenzial im Vorhabengebiet zu vermeiden. Sollten die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind die unter V4 beschriebenen Bestandsaufnahmen durchzuführen und die tatsächliche Anwesenheit gebäudebewohnender Fledermausarten zu überprüfen.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die CUBE REAL ESTATE GMBH plant die Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers, Werdener Str. 87 in Düsseldorf-Flingern Süd. Anstelle dieses Fachmarktzentrums soll unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in einem kooperativen Planverfahren ein „lebendiges“, gemischt genutztes Stadtquartier realisiert werden. Der Prozess dazu hat im September 2021 begonnen.

Im Zuge der potenziell anstehenden Rückbauarbeiten am betroffenen Gebäude bzw. Rodungen der Gehölze sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG durch dieses Vorhaben auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2021) abrufbaren Messtischblatt-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Weiterhin werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitliche Beschränkung von Eingriffen zum Rückbau des Gebäudes und der Entfernung der Gehölze) sowie potenziell notwendige CEF-Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Vorhabenbereich ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von verbreiteten Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für den Wirkraum des Bauvorhabens wird unter Beachtung des Lebensraumangebotes ein Vorkommen von vier **planungsrelevanten Vogelarten** als potenziell möglich eingestuft. In

keinem Fall ist mit einer Brutansiedlung dieser als potenziell auftretenden Arten zu rechnen, sondern allerhöchstens mit einem gelegentlichen Vorkommen als Nahrungsgäste. Entsprechend kann es vorhabenbedingt auch nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder zu einer Gefährdung dieser Arten durch die geplante Umgestaltung des Vorhabengebiets kommen.

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Messtischblatt 4706-4, in dem das hier zu prüfende Vorhaben liegt, ist belegt. Im Vorhabenbereich, hier insbesondere in dem älteren Gebäude im Nordosten des Plangebiets (angrenzend an die Erkrather Straße), ist eine Quartiernutzung durch diese Art möglich.

Sowohl für die Zwergfledermaus als auch für einige nicht planungsrelevante, gebäudebrütende Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Jungtieren vorgesehen. Hierdurch kann wirksam ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine mögliche Notwendigkeit zur Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen (wie die Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang) lässt sich auf das Lebensraumpotenzial des Altbaus im Nordosten des Plangebiets beschränken. Daher wird vorgeschlagen, die Fassaden und Dachbereiche dieses Gebäudes möglichst zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, müsste im Rahmen einer gezielten Bestandsaufnahme der Fledermäuse geklärt werden, ob hier Quartiernutzungen stattfinden. Im Falle eines Nachweises von Fledermausquartieren sind ggf. funktionserhaltende Maßnahmen zu konzipieren.

Ein Auftreten der in den betroffenen Messtischblättern angegebenen **weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** kann aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen ausgeschlossen werden. Wie der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag belegt, ist unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das geplante Bauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung als zulässig einzustufen.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 21.06.2024

[redacted]

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN S.R., HERHAUS F., HERCKENRATH P., JÖBGES M.M., KÖNIG H., NOTTMEYER K., SCHIDELKO K., SCHMITZ M., SCHUBERT W., STIELS D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2021): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4706, 4. Quadrant. Quelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47064 (Stand: 21.09.2021)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bonn-Bad Godesberg: 73 S.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen

Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RUDOLPH/ U./ STEIOF/ K. & BELLEBAUM/ J. (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas

Ryslavy, T., Bauer H.-G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERCKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 3-4: 75-130.

10. Anhang

Protokoll des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuordnung und Neuentwicklung des Areals des B8-Centers, Werdener Str. 87 in 40233 Düsseldorf-Flingern Plan-/Vorhabenträger (Name): Cube Real Estate GmbH, Werkstättenstraße 39b in 51379 Leverkusen Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuordnung und Neugestaltung eines Areals mit einem Fachmarktzentrum und einem dazugehörigen Parkplatz sowie die potenzielle Entfernung von einzelnen Gehölzen		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	■ ja	☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände **(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)**		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja	■ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich potenziell um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Für die tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt zunächst eine gezielte Bestandsaufnahme und abschließend eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen von Art-zu-Art-Betrachtungen.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**		

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.